

Merkblatt Unfallversicherung und Selbstbau von Solaranlagen

Berufliche Unfallversicherung allgemein

Wir kennen in der Schweiz seit 1984 die grundsätzliche Pflicht, dass sämtliche Arbeitnehmende bei der Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit gegen Unfall obligatorisch zu versichern sind. Die Arbeit in Gegenseitigkeit, also mit Aufrechnung der geleisteten Arbeitsstunden, wird der Lohnzahlung gleich gestellt.

Wenn also ein Lohn für die vereinbarte Arbeit ausgezahlt wird, besteht die Pflicht, das Personal obligatorisch gegen die Risiken von Unfällen abzusichern.

Ohne dass Lohnzahlung stattfindet, also bei freiwilliger Arbeit, besteht keine Unterstellung der Versicherungspflicht. In diesem Fall kann über eine freiwillige Unfallversicherung der betroffene Personenkreis abgesichert werden.

Selbständig Erwerbende sind keinem Obligatorium unterstellt. Dieser Personenkreis kann sich freiwillig mit dem Abschluss durch eine kollektive Kranken- und Unfallversicherung schützen.

Der Selbstbau von Solaranlagen

Im Selbstbau arbeiten folgende Personen auf der Baustelle:

- Der Bauherr/Liegenschaftsbesitzer:
 - o Der Bauherr arbeitet auf seiner eigenen Baustelle ohne Lohn und ohne Anspruch auf Tauschstunden. Er ist somit nicht angestellt. Er ist über seine Nichtberufsunfallversicherung versichert, falls er über eine solche verfügt.
- Der Mitbauer
 - o Fall 1: Er arbeitet freiwillig mit, dh ohne Anspruch und Gutschrift von Tauschstunden, es handelt sich um eine Freizeitbetätigung. Er hat somit keinen Lohn, und ist über seine Nichtberufsunfallversicherung versichert.
 - o Fall 2: Er arbeitet im Auftrag des Bauherren mit, und der Bauherr ist ihm gegenüber verpflichtet, seinerseits Tauschstunden zu leisten (peer-to-peer System). Der Mitbauer ist somit de-facto Angestellter des Bauherren, denn er wird mit Stundengutschriften des Bauherren bezahlt. Er ist bei dieser Arbeit gratis und automatisch bei der Ersatzkasse versichert (siehe unten), solange der Wert dieser Arbeit nicht Frs 2'300 pro Jahr übersteigt (frs 2'300 entspricht zB ca. 75 Stunden à Frs 30/Stunde).
 - o Fall 3: Er arbeitet im Auftrag der Selbstbauorganisation, und bekommt für seine Arbeit geldwerte Tauschstunden bei der Selbstbauorganisation gutgeschrieben. Er ist somit Angestellter der Selbstbauorganisation, und die Selbstbauorganisation muss ihn obligatorisch bei der SUVA versichern.
- Angestellte der Selbstbauorganisation
 - o Sind durch die Selbstbauorganisation obligatorisch bei der SUVA zu versichern
- Selbstständige Planer und andere Handwerker
 - o Sind selbst für ihre Unfallversicherung zuständig

Konkrete Vorgehensweise im Falle der Ersatzkasse (Mitbauer, Fall 2)

Nach wie vor gilt die UVG-Prämienpflicht ab CHF 2'300.-/ Jahr /Arbeitnehmer analog der AHV-Praxis zu "geringfügigem Lohn". Sobald der Bauherr wenigstens 1 Arbeitnehmer mit einem jährlichen Entgelt über CHF 2'300.-- beschäftigt, gelten alle Löhne als prämienspflichtiges Einkommen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber das Formular Selbstdeklaration ausfüllen:<https://www.ersatzkasse.ch/de/formulare/selbstdeklaration/>

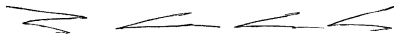
Wenn ein Arbeitgeber ausschliesslich Arbeitnehmende mit einem jährlichen Entgelt bis und mit CHF 2'300.-- beschäftigt, sind die Prämien nur bei einem Unfall geschuldet und zwar auf alle Einkommen desselben Arbeitgebers. Die Ersatzkasse ist für die Fallbehandlung zuständig.

In diesem Fall muss das Formular Unfallmeldung ausgefüllt werden:
<https://www.ersatzkasse.ch/de/formulare/unfallmeldung/>

Sowohl bei Selbstdeklaration als auch bei der Unfallmeldung sollen die Bauherren notieren, dass sie eine PV-Anlage im Selbstbau errichten, und sich auf die diesbezüglichen Abklärungen des VESE berufen.

Bern, 20. September 2018

fairsicherungsberatung ag



Ruedi Ursenbacher
Mandatsleiter